

Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
 - b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Besucherfläche höchstens eine Person (Gast) in der Wettvermittlungsstelle aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden.
 - c. In der Wettvermittlungsstelle ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Wett- und Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen.
 - d. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

2. Organisation des Betriebs:
 - a. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste die die Wettvermittlungsstelle betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer),

sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Wettvermittlungsstelle zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste in der Wettvermittlungsstelle aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Wettvermittlungsstelle die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c. Besucher sowie Mitarbeiter tragen eine Mund-Nase-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet
- d. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- e. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- b. Terminals, Tische, Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlas-

sen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.